



Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Bekanntmachung

der Genehmigung der zehnten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Uffing a. Staffelsee zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets „Sägewerk Bauer“, nörd- lich der Straße Durchlänger, Gemarkung Uffing a. Staffelsee

Mit Bescheid vom 21.04.2022, Aktenzeichen 31-610/12 hat das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die zehnte Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Uffing a. Staffelsee für das Gebiet der Ersten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Sägewerk Bauer“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die zehnte Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann den geänderten Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen:

Ort: Rathaus in Uffing a. Staffelsee, Hauptstraße 2, 1. Stock, während den Dienststunden
(Montag, Mittwoch, Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr; Dienstag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr)

Zur Einsichtnahme im Rathaus für den Einlass bitte am Haupteingang klingeln.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die genannten Unterlagen sind auch im Internet unter www.uffing.de (Wirtschaft & Standort - Bauleitplanung - Flächennutzungsplan (Änderungen)) veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Uffing a. Staffelsee, 02.05.2022

Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Andreas Weiß
Bürgermeister



Aushang an allen Amtstafeln
Angeschlagen am 04.05.2022
Abgenommen am 25.05.2022

Uffing a. Staffelsee,

I.A.